



uniA UNIVERSITÄT
AUGSBURG

§ 188 StGB: Entwicklung, Daten, mögliche Reform

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel

§ 188 StGB: Entwicklung, Daten, mögliche Reform

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel



Nach "Lackaffe"-Kommentar über Merz

Politikerbeleidigung: CDU-General will Paragraf 188 abschaffen

Von dpa

04.06.2026
Lesedauer: 2 Min.



CDU-Generalsekretär Carsten Linnemann (l.) und Bundeskanzler Friedrich Merz: "Wir Politiker müssen wissen, dass das keine Puppenstube ist." (Quelle: Bernd von Jutrczenka/dpa)

Vorlesen

T

Artikel teilen

Ein "Lackaffe"-Kommentar über Friedrich Merz endete mit einem Strafbefehl. Nun fordert CDU-Generalsekretär Linnemann, den Schutzparagrafen für Politiker abzuschaffen.

Politiker-Beleidigungen

»Lügenfritz«-Fall – die Union will das Strafrecht ändern, doch die SPD bleibt hart

Strafbefehle wegen der Bezeichnung des Kanzlers als »Lügenfritz« oder »Lackaffe« bedrohen aus Sicht von Kritikern die Meinungsfreiheit. Die Union will deshalb das Strafrecht reformieren. Die SPD ist skeptisch.

Von [Paul-Anton Krüger](#), [Timo Lehmann](#) und [Andreas Niesmann](#)
06.06.2026, 13.38 Uhr

SPIEGEL Politik



SPIEGEL bei Google bevorzugen



Justiz

Strafbefehl nach Hausdurchsuchung unter anderem wegen „Schwachkopf“-Beleidigung gegen Habeck

Ein Mann, der unter anderem mit einer Beleidigung von Wirtschaftsminister Habeck und deren juristischer Verfolgung für Schlagzeilen gesorgt hat, soll eine Geldstrafe zahlen.

26.04.2025

Abonnieren



Quelle: WELT

„ZULÄSSIGE MACHTKRITIK“

Rentner nannte Merz „Pinocchio“ – Staatsanwaltschaft stellt Verfahren ein

Veröffentlicht am 24.02.2026 | Lesedauer: 2 Minuten

Wirtschaftsminister Habeck wurde als „Schwachkopf“ beleidigt. (Sören Staeck)
Quelle: Deutschlandfunk



VERBALE ATTACKE

„Dick und Doof“: SPD-Minister entschuldigt sich bei Ricarda Lang

Der Landwirtschaftsminister in Mecklenburg-Vorpommern habe über die Grünen-Chefin gesagt: „Früher waren Dick und Doof zwei Personen“. Nun rudert er zurück.

AFP · dpa · Alexander Schmalz

03.09.2022, 21:50 Uhr

7



Quelle: Berliner Zeitung

Kritik an § 188

Aus der Politik: AfD-Antrag (BT-Drs. 21/652):

- Vorschrift schaffe einen „unerträglichen Widerspruch zur Gerechtigkeit“, weil durch sie Politiker „zu einer privilegierten Klasse erhoben“ würden. Ein solches „Sonderrecht zugunsten , mächtiger‘ Personen verletzt (...) das Prinzip der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Art. 3 GG).“
- „In einer Demokratie müssen Amtsträger (gemeint wohl auch: Mandatsträger) einer intensiveren öffentlichen Kontrolle unterliegen als Privatpersonen. Ein erhöhter Ehrenschutz (...) beschädigt mit der Meinungsfreiheit einen der Grundpfeiler demokratischer Gesellschaften.“

Aus Rechtswissenschaft bzw. Publizistik:

- *Elisa Hoven* (Verfassungsblog): „Anstatt Machtkritik zu privilegieren, werden Meinungsäußerungen dort härter bestraft, wo sie ein demokratisches Gleichgewicht zu staatlicher Macht setzen sollen.“
- *Lindner/Rostalski/Hoven* (JZ 2025, 945): „Feindstrafrecht gegen rechts“; § 188 „steht im Widerspruch zur Rspr. des BVerfG, das der Kritik an staatlicher Macht seit jeher – zu Recht – einen besonders hohen Stellenwert beimisst.“
- *Ronen Steinke* (Netzpolitik.org): „teils sehr weite neue Interpretation des Strafrechts ... von solchen sehr offenen Begriffen wie Beleidigung“. „Die Schwelle, von der an Polizei und Justiz hierzulande von strafbarer „Hetze“ ausgehen, ist an etlichen Stellen rapide abgesenkt worden“

Thesen des Vortrages

- Die Kritik ist teils unrichtig (§ 188 „verstoße“ als Sonderrecht für „Mächtige“ gg. Art. 3 GG oder stünde „im Widerspruch“ zur Rspr. des BVerfG)
- Teils lässt die Kritik im Unklaren, wogegen sie sich richtet: Ronen Steinke schreibt, dass Polizei und Justiz von strafbarer Hetze „ausgehen“ (d.h. einen Tatverdacht annehmen, der sich eben oft nicht bestätigt) und dass die Schwelle „an etlichen Stellen“ abgesenkt worden sei – also eben nicht generell (durch das Strafrecht). Geht es also um Kritik an § 188, um andere Normen, die Rechtsanwendung oder deren verfassungsrechtlichen Grundlagen?
- Dessen ungeachtet lässt sich nicht abstreiten, dass das Unbehagen in vielen Teilen der Gesellschaft groß ist, wenn die Bezeichnung als „Lügenkanzler“ zu einer Geldstrafe führt oder eine „Schwachkopf“-Meme Ermittlungen – bis hin zu Durchsuchungen auslösen.
- Indes sind die Gründe für das Unbehagen auf ganz verschiedenen Ebenen angesiedelt und teils gar nicht, teils nur lose mit § 188 StGB verknüpft. § 188 ist eine Chiffre für ein Bündel (existierender und nicht existierender) Probleme, daher ist die Forderung nach seiner Streichung zu simpel.

§ 188 im Wortlaut und Kontext

§ 188 Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine Beleidigung (§ 185) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird eine üble Nachrede (§ 186) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und eine Verleumdung (§ 187) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Vorschrift ist eine Qualifikationstatbestand, der das Vorliegen einer - ihrerseits qualifizierten! - Beleidigung (öffentlich...), üblen Nachrede oder Verleumdung voraussetzt.

Das bedeutet: Nur wenn eine Äußerung schon für sich strafbar ist, kann sie - unter zusätzlichen Voraussetzungen - zu einer erhöhten Strafe führen. Keine strafbarkeitsbegründende Funktion!

Struktur des § 188 im Lichte des Verfassungsrechts

1. Wird **öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts eine Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung** → hier kommt **Art. 5 I** zur Geltung

- Kontextsensible Interpretation der Äußerung im Lichte des Art. 5 I GG (BVerfG 1 BvR 986/25 Rn. 25). Im Zweifel ist Schutzbereich eröffnet, sogar bei unwahren Tatsachenbehauptungen. Nicht-beleidigende Deutung in Betracht ziehen. Darauf aufbauend gilt:
- Bedeutung der Meinungsfreiheit als Mittel der Machtkritik ggü. Amts- und Mandatsträger in Abwägung zu berücksichtigen (BVerfG 1 BvR 986/25 Rn. 35 f.).
 - Abwägung entbehrlich bei (eng zu verstehender) Schmähkritik (wenn kein Sachbezug erkennbar ist), bei Formalbeleidigung oder Angriff auf Menschenwürde.
 - Liegen diese Fälle nicht vor, ist das noch kein Indiz für den Vorrang der Meinungsfreiheit. Vielmehr Abwägung!
 - Abwägungsrelevante Aspekte: Ad-hoc-Äußerung? Kann Äußernder qua seiner Bildung, beruflichen Stellung etc. die äußerungsrechtlichen Grenzen erkennen? Art der Verbreitung und die Wirkung der Äußerung (BVerfG 1 BvR 986/25 Rn. 37 ff.).
 - Bei einem Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung spricht zwar reine Vermutung zu Gunsten der Freiheit der Rede. Äußerungen sind aber desto weniger schutzwürdig, je weniger sie als Beitrag im Meinungskampf über eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage erscheint und je stärker die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt



Struktur des § 188 im Lichte des Verfassungsrechts

- Meinungsfreiheit ist also schon bei Auslegung der Grundtatbestände §§ 185-187 Rechnung zu tragen. Dabei gelten in der Tat Sonderregeln für Mandats-/Amtsträger, die für Normalbürger nicht gelten: Sie können straffrei beleidigt o. verleumdet werden, wenn die Äußerung noch einen Sachbezug aufweist. Erst wenn Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen überschritten u. die Äußerung als Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung strafbar ist, kann – unter zusätzlichen Voraussetzungen – über § 188 StGB eine höhere Strafe verhängt werden.
- Daher ist es verkürzt zu sagen, § 188 stehe im Widerspruch zu Art. 5 GG oder sei „Sonderrecht zugunsten Mächtiger“. Die „Mächtigen“ – also Amtsträgern wie Bürgermeister oder Mandatsträger in Gemeinderäten oder Landtagen – haben höhere Duldungspflichten. § 188 ändert daran nichts.

2. gegen **im öffentlichen Leben stehende Person** => **Sonderrecht/Gleichheitsverstoß?**

BVerfGE 4, 352: kein Verstoß gegen Art. 3 I GG, da „nicht Schutz um der Person willen“, sondern um „öffentliches Wirken“ zu schützen, also Funktionsschutz. Wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern sowie Politikern liegt im öffentlichen Interesse, weil Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft nur erwartet werden kann, bei hinreichendem Schutz von Persönlichkeitsrechten (BVerfG 1 BvR 1073/20)

§ 188 inmitten eines verfassungsrechtlichen „Zwei-Lehren-Konflikts“

1. Lehre aus NS-Zeit:

- Jede Form staatlicher Zensur und Sanktionierung von Meinungsinhalten soll vermieden werden (BVerfG 111, 147, 158). Darauf basiert die erwähnte Rspr.-Linie zum „besonderem Schutzbedürfnis der Machtkritik“. Deren Durchsetzung war lange umstr.; Kritiker monierten „Liquidierung des Ehrenschatzes“ (*RiBayObLG*) und insbes. die Schutzlosigkeit von Führungskräften (*Schwinge*)

2. Lehre aus der Weimarer Republik:

- Meinungsfreiheit wurde genutzt, um Repräsentanten des Staates und mit ihnen die Demokratie zu diskreditieren (BVerfG, NJW 1994, 1779, 1780). Dem trägt § 188 Rechnung, dessen Ursprung in einer Not-VO des Jahres 1931 liegt, die sich gegen die „zunehmende Vergiftung des öffentlichen Lebens durch Verunglimpfung anderer“ wandte (ähnlich argumentiert Gesetzgeber von 1951, der Vorschrift in das StGB überführte).

3. Verbindung:

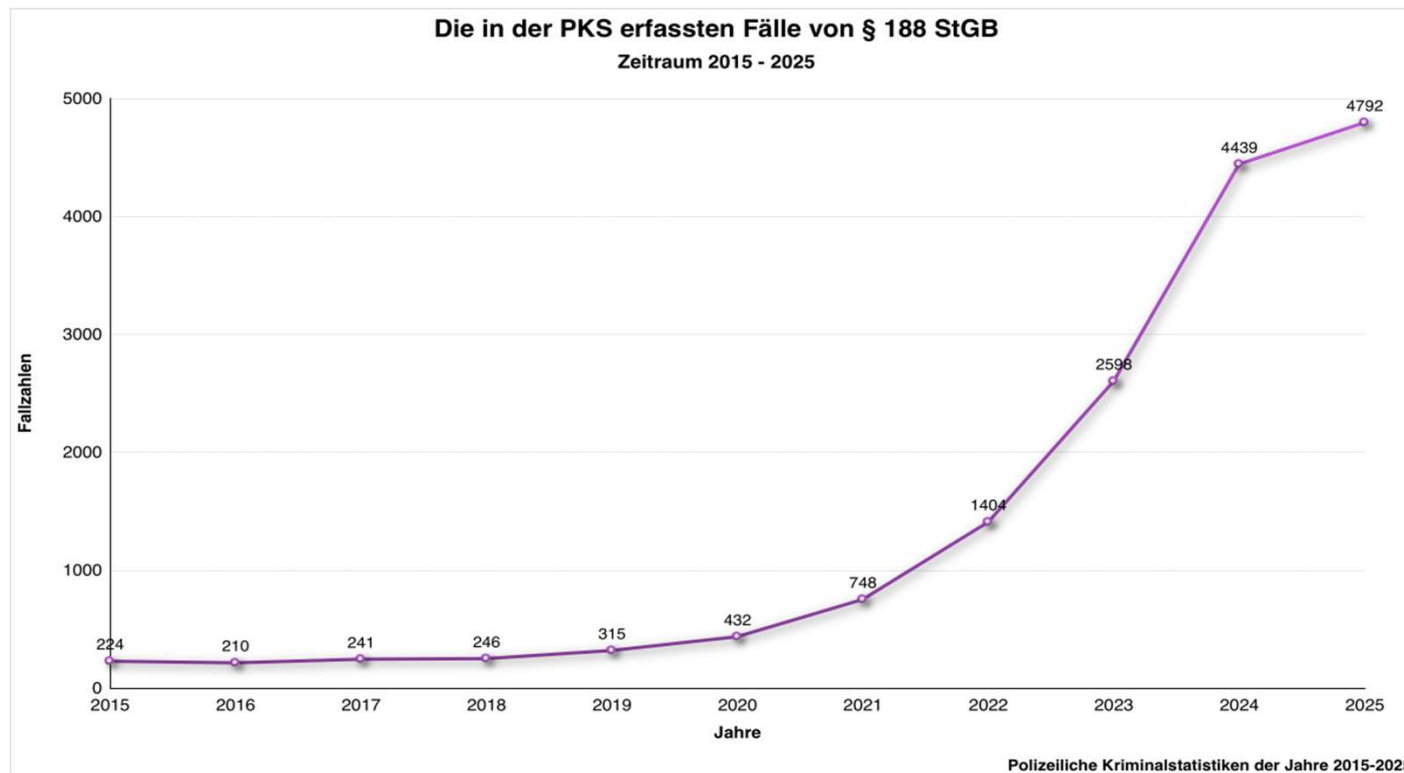
Politische Entfaltung des Einzelnen lebt von Meinungsfreiheit *und* vom Engagement der Bürger als Amts- u. Mandatsträger. Kein Gegensatz, sondern strukturelle Spannung wichtiger Teilelemente der Demokratie.

„Bremsen eingefügt, die allzu weiter Anwendung vorbeugen sollen“

Mit Überführung der Vorschrift in das StGB im Jahr 1951 in den (jetzigen) § 188 StGB sind Tatbestandsmerkmale eingefügt worden, die als „Bremsen“ wirken sollten.

- Gegen **eine im politischen Leben des Volkes stehende Person (anstatt im „öffentlichen Leben“)**. Alle, die aufgrund ihrer Stellung/Funktion das politische Leben erheblich beeinflussen. Das sind Mandatsträgern, Funktionären von Parteien u. Repräsentanten von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Kulturpolitik.
 - die Tat muss **geeignet, das öffentliche Wirken erheblich zu erschweren**. Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Inhalts, der Art der Verbreitung und weiterer Umstände (str.)
 - **bes. Beweggrund der Tat**: muss mit der Stellung des Beleidigten im politischen Leben zusammenhängen. Zusammenhang zwischen Ehrangriff und der bes. Stellung des Angegriffenen
- ➔ Während das RG die Vorgänger-Vorschrift in der Not-VO jedoch eng auslegte (weil die Norm als Sonderrecht verstanden wurde), interpretiert die Rspr. die im StGB enthaltene Vorschrift seit jeher recht weit. Das war lange kein Problem, da es kaum Fälle gab. Dann aber...

Starker Anstieg seit 2018, sprunghaft seit 2022



Genauerer Blick auf die Daten (Zahlen gerundet)

- **Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt bundesweiten Anstieg der registrierten Fälle**
 - 2024: 4.440 Taten gegen Personen, die im öffentlichen Leben des Volkes stehen, bei 250.000 allg. Ehrangriffen nach §§ 185-187, 188 (die letztgenannte Zahl zeigt, dass Bürgern Ehre offenbar nicht unwichtig ist, sonst gäbe es weniger Verfahren!)
 - **Strafverfolgungsstatistiken einzelner Bundesländer (speziell für § 188):**
 - **Bayern: 2023: 54 Verurteilungen nach 430 Ermittlungen (2022: 19 zu 163)**
 - **Baden-Württemberg 2023: 36 Verurteilte nach 234 Ermittlungen (2022: 23 zu 178)**
 - **Also insgesamt recht wenige Verurteilungen**
- ➔ Starker Anstieg an Ermittlungen, relativ viele erweisen sich jedoch als entweder unbegründet (weil die Tat nicht strafbar ist – im Lichte des Verfassungsrechts) oder wegen Geringfügigkeit oder gg. Auflage eingestellt ist.
- ➔ Positiv: Staatsanwaltschaften/Gerichte wirken als Korrektiv – nicht nur bei § 188, sondern in allen Fällen der §§ 185 ff.
- ➔ Nachteilig: Beschuldigte und Staatsanwaltschaften werden auch mit Ermittlungen belastet, bei denen sich später erweist, dass Äußerung gar nicht strafbar.

Gründe für Anstieg der Fälle: Ein Bremsversagen

- Medial/politisch verbreitet ist Annahme, dass Anstieg an der **Erweiterung des § 188 StGB um Beleidigung** nebst **Änderung des § 194 StGB** liegt, wonach Verfolgung (doppelt) qualifizierter Beleidigung (§ 188) auch ohne Strafantrag möglich, falls öffentliches Interesse besteht (wobei **Nr. 229 I 2 RiStBV** öffentliches Interesse für „meist“ gegeben erachtet)
- Ebenfalls weit verbreitet ist die Annahme, dass zumindest einige Spitzenpolitiker Agenturen nutzen, die „Hasskriminalität“ technisch aufspüren und sodann pauschal und **ungeprüft Anzeigen erstatten** (Gleis, StV-Spezial 2025, 173 f.)
- Zumindest die medial thematisierten Fehlentscheidungen liegen m.E. daran, dass Strafverfolgungsbehörden **die verfassungsrechtlichen und strafgesetzlichen Bremsen außer Acht lassen**, sei es wegen Unkenntnis, Überlastung oder weil Verfolgung von Hasskriminalität als pol. prioritär erachtet wird.
 - Am weitesten verbreitet dürfte Fehlinterpretation der vorrangig zu prüfenden §§ 185 ff. StGB wg. Vernachlässigung verfassungsrechtlicher Grenzen sein.
 - Sodann wird die Bedeutung „Eignungsklausel“ des § 188 StGB verkannt, wobei Unklarheit über deren Bedeutung bei der Beleidigung besteht (dazu OLG Celle, StV 2025, 257, 258 f.)

Weshalb ist der Anstieg problematisch?

- Anstieg an Ermittlungen und Verurteilungen sei „Problem für die Meinungsfreiheit in Deutschland“ als „Kernstück der Demokratie“ (meinen so unterschiedliche Kritiker wie die AfD und Ronen Steinke)? Engen § 185 ff. wirklich „schwierige zivilgesellschaftliche Debatten ein“, wie Steinke befürchtet?
 - Dagegen spricht, dass der Bedeutung der Meinungsfreiheit bei der Anwendung der §§ 185 ff. Rechnung getragen werden muss, worüber das BVerfG auch ziemlich erfolgreich wacht. Solange Beleidigung/Verleumdung Sachbezug aufweist, sind Taten bis zur Grenze der Menschenwürdeverletzung straflos.
 - Anstieg von Fällen zeigt, dass sich eine weiter wachsende Zahl von Menschen nach wie vor strafbarer Formen der Machtkritik bedient. Die Statistiken belegen einen Chilling Effect, sondern zeigen, wie aggressiv der politische Diskurs in Teilen der Gesellschaft geführt wird.
 - Besteht man angesichts dieser Entwicklung und der Macht sozialer Medien auf dem (vom BVerfG nie behaupteten) „Vorrang freier Rede“ wirkt das wie eine Reminiszenz an eine zu „Bonner Zeiten“ entworfene altliberale Demokratie- und Diskurstheorie, die neuere Entwicklungen verharmlost/ausblendet – etwa den Umstand, dass in den letzten Jahren Dutzende Bürgermeister und kommunale Wahlbeamte ihr Amt aufgegeben bzw. nicht mehr zur Wahl angetreten sind, dass Bedrohungen und tätliche Übergriffe auf Mandatsträger zunehmen etc.
 - Daher: Demokratie und Meinungsfreiheit nicht gg. den Schutz von Amts- u. Mandatsträgern ausspielen.
- Problematisch ist anderes: Wenn wegen „grenzwertiger“ Äußerungen zunächst ermittelt wird, die im Lichte des Verfassungsrechts nicht strafbar sind, leidet die Akzeptanz staatlicher Institutionen, insbes. die Justiz.

Was ließe sich tun?

- Gerade Spitzenpolitiker sollten nicht ohne vorherige Prüfung pauschal dutzenden/hunderte Tweets zur Anzeige bringen, die ihnen von Mitarbeitern, Agenturen oder Polizeien vorgelegt werden. Wenn es schon Agenturen für das Auffinden strafbarer Hassnachrichten gibt, sollten diese das (Verfassungs-)Recht kennen!
- Handreichungen der Landesjustizverwaltungen zu Voraussetzungen strafbarer Machtkritik, Grenzen der Meinungsfreiheit und bes. Anforderungen des § 188 StGB. sollten Arbeit der Polizei/StA besser anleiten.
- Ggfs. Präzisierung des Nr. 229 RiStBV, wann öffentliches Interesse gegeben ist (nämlich wenn Grenzen des Art. 5 I GG überschritten sind und zumindest Anhaltspunkte für Eignung iSd. § 188 StGB)
- Erneute Reform des § 188 StGB?
 - Streichung des § 188 oder Verkürzung des Ehrenschatzes für Politiker wäre fatales Signal ggü. Allen, die sich engagieren (wollen) und nicht über die Selbstschutzmöglichkeiten v. Spitzenpolitikern verfügen.
 - Herausnahme der Beleidigung? Dürfte Fallaufkommen und Potenzial für Fehlentscheidungen reduzieren. Problem: Beleidigung ist Antragsdelikt, Verfahren kann auf Privatklageweg verwiesen werden, was z.B. für Amtsträger oder Kommunalpolitiker problematisch ist. Bürgermeister u. Kommunalpolitiker, aber auch Landtagsabgeordnete haben nicht die finanziellen u. zeitlichen Ressourcen, diese Verfahren zu führen; zudem wird durch diese Personalisierung der Rechtsdurchsetzung der Konflikt vertieft. Sie ziehen den Hass noch mehr auf sich.
 - Veränderung/Präzisierung der „Eignungsklausel“, die teils als zu unbestimmt kritisiert wird, etwa indem die relevanten Kriterien der Eignung erwähnt werden, etwa: „unter Berücksichtigung des Inhalts, seiner Verbreitung und Folgen“ oder dergleichen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel

Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf-
und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht

Juristische Fakultät

Universität Augsburg

sekretariat.kubiciel@jura.uni-augsburg.de